

der Nachbarbischöfe bei der Neubesetzung eines Bistums betont wird.

Dabei dürfte sich eine Bischofserhebung für Hinkmar als einheitlicher Prozeß dargestellt haben, nicht also aufgespalten in selbständige und streng voneinander zu trennende Rechtsakte: Wahl durch Klerus und Volk einer-, Approbation oder Reprobation durch den Metropolit und die Nachbarbischöfe andererseits. Ist dem so, dann kann das Recht der Bischöfe auf Teilhabe an der Bischofserhebung durchaus auch schon den Anspruch auf Teilhabe an der Wahl implizieren⁴⁰), eine Auffassung, die sich auch noch anderweitig stützen ließe: Hatte doch schon Papst Coelestin I. (422–432) festgelegt, *ut nullus invitis detur episcopus* – und damit die Beteiligung der Ortsgemeinde als unabdingbar hervorgekehrt –, andererseits aber, ebenfalls mit Blick auf die Bischofserhebung, betont: *Docendus est populus, non sequendus*⁴¹). Von solchen Grundsätzen geprägt war offenkundig das Wahlverständnis Hinkmars, und es mag zwar überspitzt sein, aber von der Tendenz her ist es sicher richtig, wenn P. Imbart de la Tour formuliert: „Le vote populaire n'est qu'une consultation faite par le collège épiscopal“⁴²). Jedenfalls war Hinkmar weit entfernt davon, der Gemeinde ein autonomes Wahlrecht einzuräumen und die Befugnis der Bischöfe auf Wahlprüfung und gegebenenfalls Zurückweisung des Elekten zu beschränken. ... *in episcoporum vero exsecutione*

⁴⁰) Vgl. dazu auch P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales (wie oben Anm. 17) S. 68f. – Es verdient Beachtung, daß Hinkmar bezüglich der Wahlfreiheit der Gemeinde anscheinend einen ganz ähnlichen Standpunkt einnimmt, wie ihn umgekehrt Ludwig III. später für sich beanspruchte, vgl. Hinkmar, Ep. 19 c. 3 (Migne PL 126 Sp. 111 C): ... *quando petitam apud vos electionem conceditis, illum debent episcopi (!) et clerus ac plebs eligere, quem vos vultis, et quem iubetis*. Dem König gegenüber weist Hinkmar dies als *humanae potestatis extorsio* zurück.

⁴¹) JK 369, Migne PL 67 Sp. 276 D, c. 18; JK 371, Migne PL 67 Sp. 278 C, c. 22. Gerade letztere Sentenz hat dazu gedient, das Wahlrecht der Laien zu beschneiden; so schrieb z. B. Papst Stephan V. 888: *Sacerdotum quippe est electio et fidelis populi consensus adhibendus est, quia docendus, non sequendus est populus* (Fragmenta registri Stephani V. Papae Nr. 32, hg. von E. Caspar, MGH Epp. 7 S. 352, 9–11, vgl. P. C. Caron, Les élections épiscopales dans la doctrine et la pratique de l'Église, Cahiers de Civilisation médiévale 11, 1968, S. 574). Vgl. auch die Rubrik Gratians zu Dist. LXII c. 2 (Corpus iuris canonici, hg. von Aem. Friedberg, 1879, Sp. 234): *Populus non debet preire, sed subsequi*. Ganz ähnlich hat Hinkmar sich einmal ausgedrückt (s. unten Anm. 49), nur mit dem Unterschied, daß er nicht zwischen Klerus und Laien trennt, sondern beide nur ein Konsensrecht, das Wahlrecht aber den Bischöfen reservieren will.

⁴²) P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales (wie oben Anm. 17) S. 68, vgl. auch G. J. Ebers, Devolutionsrecht (wie oben Anm. 17) S. 96.